

- die Entwicklung neuer Planungs- und Leitungsinstrumente zur Erschließung materieller und finanzieller Reserven einschließlich eines Informationssystems über den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik;
- die Begutachtung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für ausgewählte Meliorationsvorhaben mit zentraler Bedeutung;
- die Ausarbeitung und Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Begutachtung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsvorhaben durch die Investitionsgruppen für Meliorationen bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

## § 7

(1) Der Vorsitzende des Komitees trifft seine Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeit und unterbreitet seine Vorschläge zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Plan auf der Grundlage

- der staatlichen Vorgaben und Aufgaben;
- der wissenschaftlich-technischen Konzeption sowie der Rationalisierungskonzeption für die Entwicklung des Meliorationswesens;
- des Nachweises der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte für in sich und mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abgestimmte und durch Bilanzen belegte Plan Vorschläge;
- eines Systems von Analysen und Kennziffern, das eine qualitative und quantitative Aussage des eigenen Produktionsniveaus sowie der Vergleichbarkeit mit anderen Ländern beinhaltet.

(2) Der Vorsitzende des Komitees hat zur Verteidigung der Planvorschläge der Bezirkslandwirtschaftsräte zum einheitlichen Meliorationsplan eigene Untersuchungen sowie Berechnungen durchzuführen und eine Einschätzung der Vorschläge der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte vorzunehmen.

## § 8

(1) Das Komitee arbeitet auf der Grundlage der Planvorschläge der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte einen eigenen in sich abgeschlossenen Planvorschlag aus, den der Vorsitzende des Komitees vor dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik verteidigt.

(2) Dazu sind vorzubereiten

- der Nachweis, wie der in sich und mit den zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorganen abgestimmte Planvorschlag der staatlichen Vorgabe gerecht wird und den höchsten Nutzen der eingesetzten Investitionen sichert;
- der Nachweis der Realität des Planvorschlages;
- die offenen Bilanzprobleme, die über den Verantwortungsbereich des Komitees hinausgehen und über den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu entscheiden sind. Dazu hat das Komitee Lösungsvarianten vorzuschlagen;
- Vorschläge zur Sicherung der Planaufgaben unter Mithilfe der örtlichen Organe der Staatsmacht.

## § 9

(1) Das Komitee hat die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte zur eigenverantwortlichen Leitung der VEB Meliorationsbau und zur Durchführung ihrer staatlichen Pläne zu befähigen und darauf Einfluß zu nehmen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität erreicht wird.

(2) Der Vorsitzende des Komitees sichert die einheitliche Entwicklung der VEB Meliorationsbau durch

- Übertragung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und fortgeschrittener Erfahrungen der Praxis sowie Durchsetzung moderner Technologien und wissenschaftlich begründeter Arbeits- und Materialnormen, Standards, TGL und Vorschläge der Neuerer und Rationalisatoren;
- Anwendung der Tarife und Preise und Vervollkommnung der Vertrags- und Kooperationsbeziehungen;
- Anwendung einer einheitlichen Planmethodik und Abrechnung;
- Ausarbeitung und Einführung einheitlicher Vergütungs-, Prämien- und Wettbewerbsgrundsätze;
- Sicherung einer einheitlichen Ausrichtung bei der Ausstattung mit Grundmitteln und deren effektivsten Nutzung;
- Anwendung einheitlicher Grundsätze der Facharbeitersausbildung und der Erwachsenenqualifizierung;
- Leitung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulkader und der Weiterbildung der Führungskräfte.

(3) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben durch die

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur technisch und ökonomisch begründeten Differenzierung des Volkswirtschaftsplanes — Teil Meliorationen — auf die einzelnen Bezirke, die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik den Bezirkslandwirtschaftsräten übergeben werden;
- Schaffung eines Systems der Reservebildung für materielle Fonds und Lohnfonds im Rahmen der bestätigten Fonds;

- Kontrolle der Plandurchführung, Ausarbeitung komplexer Einschätzungen der Tätigkeit des VEB Meliorationsprojektierung, der VEB Meliorationsbau, der VEB Meliorationstechnik, der Meliorationsgenossenschaften und die Entwicklung von Vorschlägen für einzuleitende Maßnahmen sowie die Entwicklung eines mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmten Informationssystems.

(4) Der Vorsitzende des Komitees hat das Recht, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bei Einhaltung der Gesamtkennziffern und Zielstellungen Veränderungen in der Differenzierung zwischen den Bezirken nach Zustimmung der Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte vorzunehmen.